

6 NATIONALER RAHMEN FÜR UMWELTMASSNAHMEN

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sind gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet mindestens zwei Umweltmaßnahmen umzusetzen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der Operationellen Programme für Umweltmaßnahmen zu verwenden.

Der Rahmen für diese Umweltmaßnahmen ist von den Mitgliedstaaten nach Art. 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festzulegen. Der Nationale Rahmen für diese Umweltmaßnahmen wird mit diesem Dokument vorgelegt.

6.1 EXKURS – ÖSTERREICHS PROGRAMM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG 2014-2020

Österreich hat im Jahr 2014 bei der Europäischen Kommission ein umfassendes Programm für ländliche Entwicklung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 (2014AT06RDNP001) eingereicht. Mit Entscheidung der Kommission vom 12.12.2014 wurde das Programm angenommen.

Österreich hat sich in diesem Programm für die Periode 2014 bis 2020 das Ziel gesetzt, eine multifunktionale und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern und damit einen wesentlichen – im österreichischen Kontext unverzichtbaren – Beitrag zur Entwicklung vitaler ländlicher Regionen zu leisten.

Die dem Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 zu Grunde liegende Beschreibung der Strategie unter Punkt 5 begründet ausführlich die Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, auf Grund der Ergebnisse einer SWOT-Analyse und einer Bedarfsbewertung.

Die Strategie des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 schließt den Obst- und Gemüsektor grundsätzlich mit ein und wird wie folgt beschrieben:

„Österreich verfolgte bereits vor dem Beitritt zur EU 1995 das Ziel, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern. Eine derart ausgerichtete agrar- und forstpolitische Strategie, die dem Paradigma vom Wachsen und Weichen entgegenwirkt, ist für die Erhaltung und Entwicklung vitaler ländlicher Regionen von besonderer Relevanz.

Die Vitalität ländlicher Gesellschaften ist überall dort bedroht, wo einerseits Betriebsauflassungen und das Wildfallen von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen Abwanderung verursachen und andererseits in landwirtschaftlich günstigen Lagen, in denen der Strukturwandel besonders rasant verläuft und die verbleibende landwirtschaftliche Bevölkerung zu gering ist, um das soziale Leben eines solchen Dorfes in Gang zu halten. In der Forstwirtschaft stellen dabei insbesondere Wälder, die mittlerweile im Besitz von Personen sind, die mit dem ländlichen Raum bzw. den dortigen Forstbetrieben nur mehr eingeschränkt verbunden sind, ein zunehmendes Problem bei der Waldbewirtschaftung dar.

In der SWOT-Analyse wird die herausragende Stellung der ländlichen Gebiete als Wirtschafts- und Lebensraum beschrieben. Das naturräumliche Potenzial stellt eine große Stärke dar. Aus der SWOT-Analyse geht aber auch hervor, dass in der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich Defizite bestehen, die sich bei gleichzeitiger Sicherstellung einer nachhaltigen

umweltfreundlichen Produktion insbesondere aufgrund der naturräumlichen Situation nicht nur mit der Ausschöpfung von Skaleneffekten beheben lassen werden.

Ein Kennzeichen der österreichischen Landwirtschaft ist die moderate Intensität der Produktion. Diese ist einerseits darauf zurück zu führen, dass sich erhebliche Teile der landwirtschaftlichen Flächen nur extensiv bewirtschaften lassen, andererseits darauf, dass bisher auf das maximale, für die Umwelt bedenkliche Ausschöpfen von Produktionspotenzialen verzichtet wurde. Die Verlangsamung des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der damit einhergehende Schutz wertvoller agrarischer Lebensräume und Arten sind als wichtige Erfolge des Agrarumweltprogramms ÖPUL zu werten. Da es sich bei den Nutzungsaufgaben und -intensivierungen um einen österreichweiten Trend handelt, ist ein flächendeckender Ansatz bei den Umweltmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden in Gebieten mit regionalen Defiziten spezifische Maßnahmen angeboten (z.B. Gewässerschutzmaßnahmen).“

Unter Punkt 5.3. des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 wird das Verfahren für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wie folgt beschrieben:

Aufgrund der stark ausgeprägten Ausrichtung des Programms auf Umweltaspekte nimmt die Querschnittsmaterie „Umwelt“ im Programm eine herausragende Stellung ein. Mit 21 von insgesamt 35 identifizierten Bedarfen werden Umweltaspekte angesprochen. Insbesondere die Förderung umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsformen, welche im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie der Maßnahme für den biologischen Landbau umgesetzt werden, hat positive Auswirkungen auf die Biodiversität, das Wasser und den Boden. Intakten Ökosystemen mit einer hohen biologischen (bzw. genetischen) Vielfalt kommt auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine große Bedeutung zu, da die Widerstandsfähigkeit artenreicher Lebensgemeinschaften gegenüber Veränderungen erhöht ist. Die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Rahmen dieses Programms leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen. Beispielsweise hat die Bewirtschaftung von Almen positive Auswirkungen auf die Biodiversität und den Bodenschutz. Über Wissenstransfer-, Informations- und Beratungsmaßnahmen wird ein bedeutender Schwerpunkt auf Umweltschutz, Biodiversität, umweltschonende Bewirtschaftungsformen und den effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen gelegt. Zudem sollen sie zur Sensibilisierung der Zielgruppen für die im Programm angebotenen Umwelt- und Klimamaßnahmen beitragen.

Zur Querschnittsmaterie „Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ werden folgende Ausführungen getroffen:

Maßnahmen zu Agrarumwelt und Klima sowie die Förderung des biologischen Landbaus tragen durch Humus aufbauende bzw. Humus konservierende Bewirtschaftungsformen maßgeblich zum Klimaschutz und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel bei. Zudem führen Düngeeinschränkungen oder der gänzliche Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger zu einer Senkung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft. Auch die Förderung der Biologischen Vielfalt, durch eine Reihe von Maßnahmen des Programms (vgl. 5.2.4.1) leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und vor allem zur Anpassung an den Klimawandel. Biologisch vielfältige Ökosysteme stellen oft wichtige Kohlenstoffspeicher dar, die dazu beitragen die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu reduzieren. Neben der standortangepassten Nutzung von Feuchtgebieten ist die Stabilisierung forstlicher Ökosysteme als wichtige Kohlenstoffspeicher prioritär.

Intakte Ökosysteme mit einer hohen Artenausstattung und genetischen Vielfalt, besitzen außerdem eine erhöhte Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Veränderungen, die aus Störungen wie dem Klimawandel resultieren. Klimawandelbedingt wird für Österreich neben einer Erhöhung der

durchschnittlichen Jahrestemperatur erwartet, dass es zu einer Verlagerung der Niederschläge vom Sommer- in das Winterhalbjahr kommt. Die zunehmende saisonale Trockenheit und die damit verbundene Wasserknappheit wird in Österreich in erster Linie tiefere Lagen und damit zentrale landwirtschaftliche Produktionsgebiete betreffen, da das vorhandene Wasser in höheren Lagen aufgrund der vergleichsweise geringeren Temperaturen besser genutzt werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung höher gelegener Flächen in Zukunft wieder an Bedeutung gewinnen wird.

6.2 KOMPLEMENTARITÄT DES NATIONALEN RAHMEN FÜR UMWELTMASSNAHMEN

Für den Obst und Gemüsektor wurden in Teil I der Nationalen Strategie unter Punkt 2.11.2.7. die „Verbesserung von Umwelt- und Ressourcenschonung“ als eines von 10 Zielen wie folgt formuliert:

Entsprechend den übergeordneten EU - Vorgaben und Zielen im Rahmen des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 wird der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft, sollen Ressourcen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Verarbeitung gemäß „Low-input“ schonend zum Einsatz kommen. Weiters soll die Reduktion von chemisch--synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln weiter forciert werden. Daher werden im Rahmen dieser Nationalen Strategie vor allem Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen dass,

- der Anteil biologisch produzierter Produkte deutlich erhöht wird.
- Spezialberatungen und andere Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ökologischen Anbau und Verarbeitung angeboten werden.
- eine Nutzbarmachung erneuerbarer Energiequellen unterstützt wird (z. B. Abwärmenutzung, Solarenergie, ...).
- durch Investitionen in technische Ausrüstung eine Einsparung im Energieverbrauch und ein schonender Umgang mit Ressourcen möglich wird.
- durch alternative Logistikkonzepte die Verringerung des CO₂ Ausstoßes forciert wird.
- der Einsatz von Betriebsmittel weiter verringert wird, um eine umweltgerechte Produktion zu gewährleisten und, dass durch geeignete Kontrollinstrumente (u. a. Rückstandsmonitoring) ein Fortschritt garantiert werden kann.

Diese möglichen Aktionen und Maßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme finden sich in den unter Punkt „6.6. Zielbereiche“ formulierten Zielbereichen wieder. Sie können folgenden Prioritäten aus dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 zugeordnet werden und gewährleisten dadurch eine entsprechende Komplementarität:

- Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz

Die Komplementarität ist zudem gestärkt, indem die formulierten Zielbereiche unter Punkt „6. Zielbereiche“ auch die Ziele der Umweltpolitik der Union nach Artikel 191-AEUV (ex-Artikel 174 EGV) aufgreifen und zu der Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung regionaler Umweltprobleme, insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

6.3 MÖGLICHKEITEN DER UMSETZUNG VON UMWELTMASSNAHMEN

Erzeugerorganisationen werden hinsichtlich der Umweltmaßnahmen gemäß Art. 33 (5) lit. a) und b) der VO (EU) Nr. 1308/2013 die Auswahl zwischen den beiden genannten Möglichkeiten a) oder b) eingeräumt.

6.3.1 MAßNAHMEN GEMÄß ART. 33 (5) LIT. A) DER VO (EU) NR. 1308/2013

Maßnahmen die die Voraussetzungen gemäß Art. 33 (5) lit. a) der VO (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen, haben dem Entwicklungsprogramm zu entsprechen und sind gemäß den genehmigten Richtlinien (ÖPUL) umzusetzen. Erzeugerorganisationen die diese Option wählen, haben den Nachweis zu erbringen, dass mindestens 80% der Mitgliedsbetriebe an mindestens 2 ÖPUL – Maßnahmen (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen), teilnehmen.

Umweltgerechte Flächenbewirtschaftungsmaßnahmen:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Naturschutz

6.3.2 MAßNAHMEN GEMÄß ART. 33 (5) LIT. B) DER VO (EU) NR. 1308/2013

Maßnahmen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 33 (5) lit. b) der VO (EU) Nr. 1308/2013 (Ausgaben mind. 10% des Betriebsfonds) erfüllen, haben den nachstehenden Bedingungen sowie den Leistungsindikatoren der nationalen Strategie zu entsprechen:

6.4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR UMWELTAKTIONEN

Die „Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ gemäß des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 sind unbedingt bei allen Anbauverfahren zu berücksichtigen.

Insbesondere wird auf folgende Grundsätze Bezug genommen:

- Vorbeugende Maßnahmen bzw. die Bekämpfung von Schadorganismen sollen mit geeigneten Aktivitäten unterstützt werden
- Überwachung von Schadorganismen (u.a. mit Warnsystemen, Frühdiagnosen)
- Schwellenwerte beachten
- Biologische, physikalische Methoden der Bekämpfung ist der Vorzug gegenüber chemischen einzuräumen
- Pestizide müssen zielartenspezifisch sein und geringstmögliche Nebenwirkungen auf die Umwelt haben
- Die Verwendung von Pestiziden ist auf das notwendige Maß zu begrenzen ohne das Risiko der Entwicklung von Resistenzen zu erhöhen
- Es sind Resistenzvermeidungsstrategien anzuwenden
- Es sind Aufzeichnungen über Pestizidanwendungen und über die Überwachung von Schadorganismen zu führen und der Erfolg zu überprüfen.

Verpflichtende Aktivitäten auf Grund von nationalem Recht bzw. EU-Recht sind von Beihilfen ausgeschlossen.

Umweltaktionen, die in die Operationellen Programme aufgenommen werden, müssen:

- die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere die Anforderungen des Artikels 3, für Agrarumweltmaßnahmen beachten und insbesondere über folgende Anforderungen hinaus gehen;
 - relevante verpflichtende Standards gemäß Artikel 93 und 94 sowie Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung erfüllen;
 - den nationalen rechtlichen Anforderungen für Düngung und Pflanzenschutz einschließlich Regelungen zur guten fachlichen Praxis sowie andere relevante nationale gesetzliche Anforderungen entsprechen;
- den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen
- im Einklang mit dem vorliegenden nationalen Umweltrahmen stehen,
- vereinbar und abgestimmt mit den anderen Umweltaktionen sein, die im jeweiligen Operationellen Programm durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls mit

Agrarumweltmaßnahmen, die durch die LE unterstützt werden und von Mitgliedern der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

Eine Kumulation von Umweltaktionen mit Agrarumweltmaßnahmen, die durch die LE unterstützt werden, ist im nationalen Rahmen nicht vorgesehen. Für den Fall, dass Operationelle Programme eine solche Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen vorsehen, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten dieser kombinierten Aktionen.

Die Höhe der Zahlungen für Umweltaktionen, die in einem Operationellen Programm durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden.

Eingereichte Umweltaktionen, die den allgemeinen Anforderungen entsprechen und den nachfolgenden Zielbereichen zugeordnet werden können, müssen durch die Erzeugerorganisation in Form von Gutachten hinsichtlich der Umweltwirkung und ihrer Mehrkosten zu konventionellen Verfahren begründet werden.

Förderfähige Umweltaktionen gemäß dem Umweltrahmen müssen einen eindeutigen Bezug zur Obst- und Gemüseerzeugung und zu den Tätigkeiten von Erzeugerorganisationen aufweisen. Bei Investitionen im Rahmen von Umweltmaßnahmen sind die gesamten Kosten der Investition förderfähig, wenn die Maßnahme auch im Rahmen der nationalen Strategie förderfähig ist. Ist die Maßnahme nicht im Rahmen der nationalen Strategie förderfähig, so sind nur die Kosten förderfähig, durch die der Umweltnutzen der Umweltmaßnahme entsteht.

6.5 RECHTSVORSCHRIFTEN

Naturschutz und Umweltschutz:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (gilt auch für Bereich „Boden- und Wasserschutz“), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung (im Weiteren: idgF)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 (idgF)

Bodenschutz und Wasserschutz:

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (idgF)
- BiozidG-Altwirkstoffverordnung, BGBl. II Nr. 353/2008 (idgF)

Wasserhaushalt und Grundwasserschutz:

- Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006 (idgF)
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (idgF)

Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 (idgF)
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 (idgF)
- Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung, BGBl. II Nr. 195/2007 (idgF)
- Pflanzenschutzverordnung 2011, BGBl. II Nr. 299/2011 (idgF)

- Schädlingbekämpfer-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 269/2002 (idgF)

Einsatz von Düngemitteln

- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 (idgF)
- Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004 (idgF)

Pflanzenschutz:

- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Rückstände im Boden:

- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006 (idgF)
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2004 (idgF)

Verpackungsmanagement:

- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 (idgF)

Abwasser:

- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996 (idgF)

Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020

- ÖPUL – Das Agrar-Umweltprogramm bis 2020

6.6 ZIELBEREICHE

Ansatzpunkte für spezifische Umweltmaßnahmen ergeben sich für den Obst- und Gemüsesektor auf Ebene der Erzeugerbetriebe insbesondere im Bereich der Reduzierung von stofflichen Einträgen (Pflanzenschutz, Düngung) sowie in der schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen (v. a. Boden, Wasser, Biodiversität).

Auf der Ebene der Vermarktung der Erzeugnisse einschließlich Bündelung und Aufbereitung sind insbesondere der Verbrauch von Energie und Wasser relevant. Hier ergeben sich Ansatzpunkte zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit durch Aktivitäten zur Energie- und Wassereinsparung.

Für die Erzeugerorganisationen bietet die Stärkung der umweltgerechten und sicheren Erzeugung, Logistik und Vermarktung von Obst und Gemüse neben der weiteren Forcierung der hohen Umwelt- und Qualitätsstandards der Produkte und Prozesse in Österreich auch die Chance zu einer marktgerechten Profilierung. Der Umweltbereich ist damit nicht nur eine gesellschaftliche Anforderung sondern auch ein strategischer Ansatz im Hinblick auf eine Verbesserung der Absatzchancen.

Zielsetzung der Umweltmaßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme ist es, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung sind dabei die Ressourcen schonende Produktion und Vermarktung der Erzeugnisse, die umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung, die Verminderung von Rückständen als Beitrag zu Gesundheit und Lebensqualität

sowie verstärkt Aktionen zur Energieeinsparung und Verminderung von CO₂-Emissionen als Beitrag zum Klimaschutz.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Zielbereiche:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

Den Zielbereichen wird im Folgenden eine nicht abschließende Liste von Umweltaktionen zugeordnet, die unter den in Punkt „3.2. Allgemeine Förderkriterien“, „3.3 Spezifische Förderkriterien“ sowie „6.4. Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen“ beschriebenen Bedingungen/Kriterien in die Operationellen Programme der Erzeugerorganisationen aufgenommen werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Aktionen begründet und die förderfähigen Kosten festgelegt. Eine Übersicht über die Aktionen befindet sich in Anhang 4.

Neben den hier beschriebenen Aktionen können weitere Umweltaktionen in die Operationellen Programme aufgenommen werden, wenn sie einem Beitrag zur Erreichung der in diesem nationalen Rahmen festgelegten Ziele dienen. Die AMA entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme dieser Aktionen. Grundsätzlich kommen für die Aufnahme in die Operationellen Programme folgende Arten von Aktionen in Frage:

- Investitionen
- Umweltgerechte Produktions- und Vermarktungsmethoden
- Beratung und Betreuung
- Fortbildung.

Die Förderung von Beratung und Betreuung sowie Fortbildung ist nur in Verbindung mit anderen Umweltaktionen möglich. Beratung und Fortbildung zielen dabei auf eine Verbesserung der Umweltwirkung der betreffenden Aktion ab. In ihren Operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie Beratung und Betreuung sowie Fortbildung im Zusammenhang mit anderen Umweltaktionen stehen und deren Wirkung unterstützen. Die Durchführung der Aktionen muss durch zusätzliches qualifiziertes Personal (intern oder extern) erfolgen. In den Operationellen Programmen müssen die spezifischen Aufgaben zur Durchführung der Aktion klar beschrieben werden.

Nimmt eine Erzeugerorganisation die Förderung umweltgerechter Produktionsmethoden, welche Maßnahmen im Rahmen der LE ähneln, in ihr Operationelles Programm auf, verpflichtet sie sich, diese Förderung für die gesamte Laufzeit des Operationellen Programms, mindestens jedoch für fünf Jahre, durchzuführen. Im Falle, dass ein Operationelles Programm eine kürzere Laufzeit hat, sind die Erzeugerorganisationen verpflichtet, die betreffende Aktion im folgenden Operationellen Programm

fortzusetzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, nach Absprache mit der genehmigenden Behörde, möglich, insbesondere auf Grundlage von Ergebnissen einer entsprechenden Evaluierung.

6.6.1 ZIELBEREICH 1: VERMINDERUNG VON RÜCKSTÄNDEN/UNERWÜNSCHTEN STOFFEN ALS BEITRAG ZUM SCHUTZ DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT

Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge sowie vor konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.

Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie Verwendung resistenter Sorten, kulturtechnische Pflanzenbauverfahren, Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen. Zudem leistet moderner Pflanzenschutz einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Stabilität und Fruchtbarkeit der Böden.

6.6.1.1 EINSATZ VON ALTERNATIVEN METHODEN UND VERFAHREN ZUM CHEMISCH-SYNTHETISCHEN PFLANZENSCHUTZ

Um die Belastung der Umwelt mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden bzw. zu verringern, stellt der Einsatz von „nichtchemischen Methoden“, wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Pheromonfallen zur Steuerung/Reduzierung des PSM-Einsatzes einen wesentlichen Beitrag dar.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden und/oder Verfahren, Einsparung von chemische-synthetischen Pflanzenschutzmitteln; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

6.6.1.2 VERWENDUNG VON RESISTENTEM SAAT- UND PFLANZGUT SOWIE STANDORTANGEPASSTER SORTEN

Der Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z.B. veredeltes Pflanzgut), dass sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder –Resistenz auszeichnet kann zu geringerem Aufwand von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln führen.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Nachweis über Resistenz/Toleranz bzw. besonderer Eignung.

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Besonderheiten: Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.

6.6.1.3 EINSATZ THERMISCHER BODENDESINFEKTION

Im geschützten Anbau – insbesondere im ÖKO-Landbau – müssen bodenbürtige Schadorganismen bekämpft werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung.

6.6.1.4 EINSATZ UMWELTFREUNDLICHER KULTURVERFAHREN

Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise die Totaleinnetzung von Obstkulturen können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingespart werden.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen. Betreffend die Totaleinnetzung kann die AMA einen einheitlichen Beihilfensatz pro Hektar festsetzen und im Merkblatt kundmachen.

6.6.2 ZIELBEREICH 2: NACHHALTIGE NUTZUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, INSBESONDERE BODEN UND GEWÄSSER

Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Boden und Wasser - im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden, Wasser und biologischer Vielfalt in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion.

6.6.2.1 EINSATZ VON GERÄTEN MIT RESSOURCEN SCHONENDER SONDERAUSSTATTUNG

Der Einsatz Ressourcen schonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässer, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten. Fördervoraussetzungen für derartige Geräte und Maschinen ist gegebenenfalls die Einhaltung der in der Richtlinie 2009/128/EG definierten Kriterien.

Förderfähig sind Maschinen und Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nachweislich einer amtlichen Prüfung unterzogen und positiv bewertet wurden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte; Kosten der Standardmaschinen bzw. –geräte.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

6.6.2.2 AKTIONEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel leistet die biologische Wirtschaftsweise einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer sowie zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt der heimischen Agrarlandschaft. Durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung werden außerdem Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereicherter. Aufgrund der zahlreichen positiven Umweltwirkung soll durch Beratung und Fortbildung die biologische Erzeugung von Obst und Gemüse unterstützt werden

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung; Fortbildung.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit biologischem Landbau, der im Rahmen der LE gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der biologischen Produktion zu verbessern.

6.6.2.3 EINSATZ WASSER SPARENDER BEWÄSSERUNGSVERFAHREN

Viele gartenbauliche Kulturen werden unter Einsatz künstlicher Bewässerung gezogen. Dem Einsatz „Wasser sparender Verfahren“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der Anlage; Kosten der Standardanlagen.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

Besonderheiten: Die Wassereinsparung gegenüber der Ausgangssituation im Einzelbetrieb muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.2.4 EINSATZ WASSER SPARENDER TECHNIK ZUR AUFBEREITUNG VON PRODUKTEN EINSCHLIESSLICH BRAUCH- UND ABWASSERREINIGUNG

Im Rahmen der Aufbereitung von Obst und Gemüse werden oft große Mengen an Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der betriebenen Anlage; Kosten der Standardanlagen.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

Besonderheiten: Die Wassereinsparung muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.3 ZIELBEREICH 3. BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Die Aktionen sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

6.6.3.1 OPTIMIERUNG BESTEHENDER ANLAGEN

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden. Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlagenoptimierung; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä., Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen, LED-Lampen, Energieschirme, Steuerungs-PC für Gewächshäuser.

Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.3.2 INVESTITIONEN IN BESONDERS UMWELTFREUNDLICHE NEUANLAGEN

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, Lagerräume) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung oberhalb des gesetzlichen Standards Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber dem üblichen Standard muss den Anforderungen gemäß Artikel 3

Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.3.3 ALTERNATIVE ENERGIEN/ABWÄRMENUTZUNG

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klimaschädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-, Erdwärme-Heizsysteme, Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Systemen zur Abwärmenutzung; Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger.

Besonderheiten: Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz schließt eine Förderung der Aktion aus.

Photovoltaikanlagen dürfen nur auf den Gebäuden der Erzeugerorganisation installiert werden. Es besteht die Nachweispflicht, dass erzeugte Energie ausschließlich für den Eigenbedarf der EO verwendet wird.

6.6.4 ZIELBEREICH 4. REDUZIERUNG DES ABFALLVOLUMENS

6.6.4.1 ABFALLVERMEIDUNG IN DER PRODUKTION

Die beispielsweise im Obst- und Gemüsebau verwendeten Folien können je nach Folienart und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Folien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Folien; Kosten der Standardfolien.

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Produkts und Kosten des alternativen Produkts) sowie Einkommensverluste. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

6.6.5 ZIELBEREICH 5. ERHALT ODER FÖRDERUNG DER ARTENVIELFALT (BIODIVERSITÄT)

6.6.5.1 FÖRDERUNG VON WILDLEBENDEN NÜTZLINGEN BEGRÜNDUNG

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienen- bzw.

Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen und die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen. Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation; Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen; Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein.